



Richtlinien für Vereinsförderungen NEU Gemeinde Edt bei Lambach

Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2023, gültig ab 1.1.2023

I. Geltungsbereich

Die Gemeinde Edt bei Lambach unterstützt Edter bzw. der Gemeinde Edt nahestehenden Vereine zum Zwecke der Vereinsaktivitäten (Tätigkeiten), welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde Edt sowie deren BürgerInnen und Bürgern stehen. Die Fördermittel werden mit Steuergeldern der Gemeinde finanziert und soll die neue Richtlinie Transparenz und weitgehende Gleichstellung aller Vereine schaffen.

Die nachstehenden Richtlinien für die finanzielle Förderung der Vereine wurde vom Gemeinderat ausgearbeitet und beschlossen.

Die förderungswürdigen Vereinsaktivitäten (Tätigkeiten) sind im Besonderen alle auf sportlichem, kulturellem, sozialem, touristischem, kommunikativem, volksbildnerischem, wissenschaftlichem Gebieten sowie auf Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendarbeit, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die zu fördernden Vereine müssen den geltenden Vereinsrichtlinien entsprechen und auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sein, ihren Vereinssitz in Edt oder in Lambach haben.

Die Richtlinien für die Förderung der Aktivitäten (Tätigkeiten) von Vereinen durch die Gemeinde Edt erfolgen nach folgenden Kriterien:

- **Basisförderung** (Basissubvention I und II)
- **Förderungen für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit** (Veranstaltungsförderung)
- **Förderungen für außerordentliche Anschaffungen bzw. außerordentliche Aktivitäten** (Projektförderung)

Über die Geltung der Förderungen von Vereinen entscheidet der Gemeinderat gemäß dieser Richtlinie.

Die Höhe der Basissubventionen I werden mit Beschluss dieser Richtlinie rechtskräftig, über die weiteren Förderungen/Subventionen entscheidet der Gemeinderat in der jeweiligen Sitzung nach dem 30.04. eines Kalenderjahres.

Förderungen bzw. Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind vermögenswerte Zuwendungen, welche die Gemeinde Edt bei Lambach physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung des Vereinszweckes gewähren, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

Basisförderungen bzw. Subventionen, sowie Veranstaltungsförderungen (**Frist für Ansuchen 30.04.**) werden ausnahmslos nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Projektförderungen können über einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgeschlossen sind:

- Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen
- Förderungen an politische Parteien/Bürgerlisten/Bürgerinitiativen
- Förderungen an Blaulichtorganisationen
- Förderungen an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Förderungen an Vereine, mit dem Fehlen der Gemeinnützigkeit
- Förderungen an Vereine oder Organisationen, an denen Eder BürgerInnen keine Mitgliedschaft erlangen bzw. die nicht in den Genuss der Vereinstätigkeiten gelangen können
- Förderungen an Sparvereine
- Förderungen an gemeindeeigene Vereine

II. Arten der Förderungen bzw. Subventionsarten, Voraussetzungen

1.) Basisförderung

Die Basisförderung ist in die Basissubvention I + II gegliedert.

Förderungswürdig sind Vereine, welche durch ihre Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Gemeinde Edt bei Lambach, insbesondere auf sportlichen, kulturellen, sozialen, kommunikativen, touristischen, volksbildnerischen und wirtschaftlichen Gebieten sowie auf Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen tätig sind.

Die Hauptaktivität des Vereins und/oder Sitz desselben muss in Edt bei Lambach oder Lambach sein und die Tätigkeit im Interesse der Eder Bevölkerung liegen und dem Gemeinwohl dienen.

Voraussetzung für die Gewährung der Subvention ist weiters, dass diese Tätigkeit mindestens durch ein Jahr hindurch laufend erbracht wurde.

Für Ansuchen um die Basisförderung ist das entsprechende Formular der Gemeinde Edt bei Lambach zu verwenden und bis spätestens **30. April** des laufenden Jahres abzugeben.

Ein Anspruch auf Basissubvention besteht nur einmal pro Verein. Wenn ein Verein in mehrere Zweigvereine unterteilt ist, steht den einzelnen Vereinen bzw. Gruppierungen des Vereins nur ein Anspruch nach Maßgabe der unten angeführten Regelungen zu.

BASISSUBVENTION I

Die Höhe der Basissubvention I kann aus vier Teilsubventionen bestehen und orientiert sich an

a) Sitz in der Gemeinde Edt bei Lambach (lt. Vereinssitz)€ 300,--

Zweigvereine sind bei der Förderung a) dem Hauptverein zuzuordnen. Die Subvention im Sinne des Punktes a) wird dem Hauptverein für alle Zweigvereine gewährt.

b) Anzahl der Mitglieder, von denen ein Mitgliedsbeitrag eingehoben wird

✓ von 01 bis 30	€	150,--
✓ von 31 bis 50	€	300,--
✓ von 51 bis 70	€	400,--
✓ von 71 bis 100	€	700,--
✓ ab 101	€	1.000,--

Zur Überprüfung der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder ist vom Subventionswerber ein geeigneter Nachweis des aktiven Mitgliederstandes und eine unterfertigte Bestätigung betreffend des Mitgliedsbeitrages beizubringen.

Bei Vereinen mit Sitz in Lambach oder in einer anderen Gemeinde wird die Hälfte der Mitglieder angerechnet.

Zweigvereine können für die Förderung b) extra ansuchen. Ein Förderansuchen durch den Hauptverein für die gesamten Mitglieder inkl. der Zweigvereine ist daher ausgeschlossen.

c) Jugendarbeit

Förderung eines regelmäßigen saisonalen Vereinsprogrammes für Kinder/Jugendliche bis 14 Jahre (mit Ausnahme der Ferien)

✓ bis 10 Kinder	€	1.000,--
✓ ab 10 Kinder	€	1.500,--
✓ ab 20 Kinder	€	2.000,--

Zur Überprüfung des Kinder- bzw. Jugendprogrammes ist beim Förderansuchen ein Jahresprogramm durch den zu fördernden Verein sowie die Anzahl der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen (davon auch Edter Kinder/Jugendliches) vorzulegen.

Zweigvereine müssen für die Förderung c) extra ansuchen. Ein Förderansuchen durch den für Hauptverein für die Jugendarbeit der Zweigvereine ist daher ausgeschlossen.

d) Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen

Förderung für Teilnahmen an Gemeindeveranstaltungen (Definition durch die Gemeinde Edt), wie z.B.: Flurreinigungsaktion, Aktion Ferienprogramm, Maibaumblasen, musikalische Teilnahme bei öffentlichen Veranstaltungen, kirchlichen Festen, etc. mit mindestens 5 Vereinsmitgliedern

✓ pro Veranstaltung € 100,--

Die Teilnahme an den Gemeindeveranstaltungen wird mit Ende des Jahres nach erfolgter Teilnahme ausbezahlt.

Zweigvereine müssen für die Förderung d) extra ansuchen. Ein Förderansuchen durch den Hauptverein ist daher für die Teilnahme der Zweigvereine ausgeschlossen.

Für die Basissubvention I ist kein Verwendungsnachweis der gewährten Fördermittel durch den Subventionsempfänger vorzulegen.

BASISSUBVENTION II

Unabhängig von der Basissubvention I kann **zusätzlich** eine Basissubvention II beantragt werden, wenn mit der Basissubvention I der laufende Vereinszweck nicht oder nur erschwert erreicht werden kann.

Die Basissubvention II kann nur durch Vorlage einer Planrechnung - Einnahmen/Ausgabenrechnung, sowie eines Vermögensstatus - gewährt werden. Voraussetzung ist eine ordentliche finanzielle Gebarung des Vereines. Ein entsprechendes von der Gemeinde Edt aufgelegtes Formular für die Planrechnung ist zu verwenden.

Dem Ansuchen auf Förderung Basissubvention II ist ein Finanzbericht samt einer übersichtlichen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung des Vorjahres sowie eine Vermögensübersicht des Vorjahres anzuschließen.

Der Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschussmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über Informationen betreffend Finanzen der Vereine. Finanzielle Gebarungen der Vereine werden ausschließlich im Finanzausschuss behandelt. Der Finanzausschuss legt dem Gemeinderat die Höhe der Basisförderung zur Beschlussfassung vor.

Eine Gewährung dieser Förderung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand.

2.) Veranstaltungsförderungen

a) *Allgemeine Veranstaltungen*

Die Gemeinde Edt bei Lambach gewährt Veranstaltungsförderungen für Veranstaltungen der Vereine, die öffentlichen Charakter haben und für die Allgemeinheit zugänglich sind.

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der Vereine für zusätzliche Veranstaltungen – die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen und zum gesellschaftlichen Leben in Edt beitragen.

Die Höhe der Veranstaltungsförderung beträgt pro Veranstaltung € 150,--

Voraussetzung der Veranstaltungsförderung

- Bewerbung der Veranstaltung im Gemeindegebiet von Edt unter Verwendung des Gemeindewappens (Postwurf, Facebook, Gem2Go etc.) und/oder des Logos EDT der Gemeinde Edt
- Das Logo bzw. PDF des Gemeindewappens wird von der Gemeinde Edt bei Lambach zur Verfügung gestellt
- Die Veranstaltung muss einen öffentlichen Charakter haben und für die Allgemeinheit zugänglich sein.
- Die Veranstaltung muss im Gemeindegebiet von Edt abgehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind auch Veranstaltungen in Lambach möglich.
- Ausgeschlossen von der Veranstaltungsförderung, sind jene Veranstaltungen, die zwar einen Öffentlichkeitscharakter haben, aber unmittelbar dem Vereinszweck dienen, wie zum Beispiel Fußballspiele, Tennisturniere, Trachtensonntag etc.

b) Spezielle Veranstaltungen/Aktivitäten für Kinder/Jugend/Senioren

Die Gemeinde Edt bei Lambach gewährt Veranstaltungsförderungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten speziell für Kinder und Jugendliche/Senioren, die nicht unter Punkt I.1.c) fallen. Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der ortsansässigen Vereine für zusätzliche Veranstaltungen in diesem Bereich, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen und für alle Jugendliche/Senioren zugänglich sind.

Die Höhe der Veranstaltungsförderung beträgt pro Veranstaltung/Aktivität € 300,--

Voraussetzung der Veranstaltungsförderung

- Die Veranstaltung/Aktivität muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen oder an 10 einzelnen Tagen erfolgen und für alle Kinder/Jugendliche/Senioren öffentlich zugänglich sein.
- Unter diese Veranstaltungen fallen zum Beispiel organisierte Kinderskikurse, Tenniscamps, Kindertanzkurse, Seniorenturnen, Skigymnastik etc.
- Die Veranstaltung/Aktivität darf nicht mit Gewinnabsicht erfolgen. Ein Unkostenbeitrag für die TeilnehmerInnen ist einzuheben.
- Bewerbung der Veranstaltung im Gemeindegebiet von Edt unter Verwendung des Gemeindewappens (Postwurf, Facebook, Gem2Go etc.) und/oder des Logos EDT der Gemeinde Edt
- Das Logo bzw. PDF des Gemeindewappens wird von der Gemeinde Edt bei Lambach zur Verfügung gestellt
- Die Veranstaltung muss einen öffentlichen Charakter haben und für die Allgemeinheit zugänglich sein.
- Die Veranstaltung muss im Gemeindegebiet von Edt abgehalten werden. Sollte dies aufgrund der fehlenden Infrastrukturen in Edt nicht möglich sein, so sind auch Veranstaltungen in Lambach möglich.
- Ausgeschlossen von dieser Veranstaltungsförderung sind jene Veranstaltungen, die zwar einen Öffentlichkeitscharakter haben, aber unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

Für Ansuchen um die Veranstaltungsförderung ist das entsprechende Formular der Gemeinde Edt bei Lambach zu verwenden und bis spätestens **4 Wochen vor der Veranstaltung** einzureichen.

3.) Projektförderungen

Unabhängig von der Basisförderung und der Veranstaltungsförderung können außergewöhnliche Projekte bzw. Aktivitäten durch die Gemeinde Edt gefördert werden, wenn ein bestimmtes Vorhaben des Vereins ohne diese Förderung finanziell nicht verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist, dass das Projekt bzw. die Aktivitäten vereinsnotwendig sind.

Pro Verein kann nur alle fünf Jahre um eine Projektförderung angesucht werden.

a) Arten der Projektförderung

Förderungswürdig sind Aktivitäten oder Anschaffungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Edt bei Lambach, insbesondere auf sportlichen, kulturellen, sozialen, touristischem, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die über dem normalen Vereinsbetrieb hinausgehen.

Unter diesen Projekten/Aktivitäten sind folgende Maßnahmen beispielhaft zu verstehen:

- Ankauf von Investitionsgütern, die dem Verein für mehr als ein Jahr dienen
- Bauliche Anlagen
- Sanierungen von baulichen Anlagen
- Ankauf von Trachten
- Jubiläumsfeiern etc.

b) Höhe der Projektförderung

Die Höhe der Projektförderung ist abhängig von den vorhandenen Mitteln der Gemeinde Edt bei Lambach und den jährlich einlangenden Ansuchen und kann deren Höhe durch den Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach individuell beschlossen werden.

Der Subventions- bzw. Förderungswerber hat die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Subvention verwendet bzw. wie das Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan), einschließlich ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Die Förderungswerber haben weiters bekannt zu geben, welche Eigenmittel Ihnen zur Verfügung stehen. Jedenfalls ist ein entsprechender Eigenmittelanteil für die Gewährung einer Projektförderung durch den jeweiligen Verein Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Es ist ein Förderansuchen mit der Unterbreitung von 2 Kostenvoranschlägen und Aufstellung eines Finanzierungsplanes der Gemeinde Edt zur Beurteilung vorzulegen. Diesbezüglich sind die entsprechenden Formulare der Gemeinde Edt bei Lambach zu verwenden.

c) Ansuchen um Projektförderungen

✓ **Projekte/Aktivitäten bis zu einer Investitionssumme von € 5.000,--**

Ansuchen um projektbezogene Förderungen für Investitionen **bis zu € 5.000,--** sind schriftlich unter Vorlage der in Punkt 3. b) angeführten Unterlagen bis **spätestens Ende Oktober** des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Gemeinde Edt bei Lambach einzubringen, um in der letzten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden zu können.

✓ **Projekte/Aktivitäten ab einer Investitionssumme von € 5.000,--**

Ansuchen um projektbezogene Förderungen für Investitionen **ab € 5.000,--** sind schriftlich unter Vorlage der in Punkt 3. b) angeführten Unterlagen bis **spätestens Ende Oktober** des laufenden Jahres für das drittfolgende Jahr bei der Gemeinde Edt bei Lambach einzubringen, um im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Edt aufgenommen werden zu können.

Der Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschussmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über Informationen betreffend Finanzen der Vereine. Finanzielle Gebarungen der Vereine werden ausschließlich im Finanzausschuss behandelt. Der Finanzausschuss legt dem Gemeinderat die Höhe der Basisförderung zur Beschlussfassung vor.

Über die Aufnahme eines Vorhabens im mittelfristigen Finanzplan entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach.

III. Widerruf der Subventionen

Eine Subvention ist zu widerrufen:

- wenn im Ansuchen unrichtige Angaben gemacht wurden
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.
- widerrufenen Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen

IV. Administration

Die Zusage der Subvention an den Förderungswerber hat schriftlich zu erfolgen, anschließend ist der Betrag auf ein bekanntzugebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

Projektförderungen werden erst nach Abschluss des Projektes unter Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise an den Förderungswerber ausbezahlt.

Die Gemeindeverwaltung hat über die gewährten Subventionen schriftliche Aufzeichnungen (Subventionsempfänger, Art und Höhe der Subvention) zu führen und dem Gemeinderat nach Aufforderung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf Auszahlung der beantragten und bewilligten Fördermittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Eigene Forderungen der Gemeinde Edt bei Lambach bzw. von Einrichtungen im Naheverhältnis der Gemeinde gegen den Förderungswerber können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

Der Bürgermeister
Ing. Alexander Bäck eh.